

Das Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013) - Begutachtung im Jänner 2013 - wurde laut Beschlussprotokoll in der Ministerratssitzung am Dienstag, 14.05.2013, im Sinne des Antrages beschlossen.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen gab es noch **Änderungen** im Vergleich zu dem Begutachtungsentwurf.

Insbesondere wurden folgende Punkte geändert bzw. neu aufgenommen:

- Neben den Ablaagekessel der Zellstofferzeugung unterliegen auch Einrichtungen zum Regenerieren von Katalysatoren für katalytisches Kracken sowie Einrichtungen für die Umwandlung von Schwefelwasserstoff in Schwefel nicht den Grenzwerten aus der Anlage 3.
- Die Staub-Emissionsgrenzwerte (in mg/Nm³) für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene bestehende Anlagen und Altanlagen mit Ausnahme von Gasturbinen und Gasmotoren wurden bei einer Brennstoffwärmeleistung von 50-100 MW von 30 auf 25 mg/Nm³ gesenkt. Damit wurde zwar leider ein Grenzwert festgelegt, der unter dem der Richtlinie liegt, aber über den vom BMLFUW massiv geforderten 20 mg/Nm³ und der für die bestehenden Anlagen erreichbar sein sollte.
- Bei den Umweltinspektionen bleibt es bei dem grundsätzlichen System, dass die Kontrolle durch eine vom Anlagenbetreiber auszuwählenden Sachverständigen durchgeführt wird. Es wird aber explizit festgehalten, dass die Behörde die Einhaltung der Bestimmungen zu kontrollieren hat. Daher hat der Betreiber der Behörde den Termin der Besichtigung einer Anlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr spätestens vier Wochen im Voraus bekanntzugeben und der Behörde die Teilnahme an der Besichtigung zu ermöglichen. Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr kann die Behörde Vor-Ort-Besichtigungen und nicht-routinemäßige Umweltinspektionen entsprechend dem Umweltinspektionsplan selbst vornehmen.